
Bebauungsplan Nr. 15 „Auefeld Up’n Kuk“

Gemeinde Garstedt, Landkreis Harburg

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Stand: 03.11.2023
Bearbeitung: Dipl.-Ing. Nadja Müller

Auftraggeber:



Planungsbüro Patt
Schillerstraße 15

21335 Lüneburg

Auftragnehmer:



ppr Freiraum+Umwelt
Inh. Dirk Poggensee-Roweck
Schuppen 1 - Konsul-Smidt-Str. 22
28217 Bremen



Inhalt

1	Anlass und Aufgabenstellung.....	1
2	Rechtliche Vorgaben und Vorgehen.....	2
3	Kurzbeschreibung der Planung und des Untersuchungsgebietes	4
3.1	Planung	4
3.2	Untersuchungsgebiet und -umfang	6
4	Relevanzprüfung	7
4.1	Artenspektrum.....	7
4.1.1	Brutvögel.....	7
4.1.2	Weitere Tier- und Pflanzenarten (Potenzialabschätzung).....	10
4.2	Vorprüfung der Betroffenheit.....	10
5	Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG	11
5.1	Brutvögel.....	11
	Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot).....	11
	Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot).....	12
	Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Schutz von Lebensstätten)	13
5.2	Fledermäuse	15
	Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot).....	15
	Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot).....	15
	Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Schutz von Lebensstätten)	16
6	Maßnahmen	17
6.1	Vermeidungsmaßnahmen	17
6.2	Maßnahmen zur Funktionssicherung	17
7	Zusammenfassung	19
8	Quellen.....	20
9	Anhang: Artenschutzblätter.....	22
9.1	Bluthänfling.....	23
9.2	Feldlerche	25
9.3	Allgemein häufige, nicht gefährdete Brutvogelarten	28



Abbildungen

Abb. 1:	Geltungsbereich des B-Plans Nr. 15	4
Abb. 2:	B-Plan Nr. 15: Planzeichnung (Auszug)	6
Abb. 3:	Brutvögel 2023.....	8

Tabellen

Tab. 1:	Kartierbedingungen	7
Tab. 2:	Artenliste Brutvögel 2023.....	9
Tab. 3:	Zu erwartende Wirkfaktoren bei Realisierung des Vorhabens.	10
Tab. 4:	Vermeidungsmaßnahmen	17



1 Anlass und Aufgabenstellung

Um dem weiterhin bestehenden Bedarf nach kleinerem Wohnraum und Baugrund für Einfamilienhäusern nachzukommen, beabsichtigt die Gemeinde Garstedt mit dem Bebauungsplan Nr. 15 „Auefeld Up'n Kuk“ mit örtlicher Bauvorschrift, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine behutsame und nutzungsverträgliche Siedlungserweiterung östlich der Straße „Auefeld“ zu schaffen. Es wird das Ziel verfolgt, Wohnbauland für unterschiedliche Zielgruppen wie Singles, Paare, Familien und Senioren in der Gemeinde Garstedt bereitzustellen. Hierzu soll der Neubau von Einfamilien-, Doppel- und Reihenhäusern sowie von Mehrfamilienhäusern ermöglicht werden.

Als Teil der Unterlagen zur Beurteilung der Umweltverträglichkeit der Planung wird hiermit der **Artenschutzrechtliche Fachbeitrag** vorgelegt.



2 Rechtliche Vorgaben und Vorgehen

Rechtliche Grundlage für die Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Belange sind die §§ 44 und 45 BNatSchG.

Nach § 44 (1) BNatSchG ist es verboten (Zugriffsverbote):

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Aus § 44 (5) BNatSchG lässt sich ableiten, dass für zulässige Eingriffe ausschließlich die in Anhang IV der FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG) aufgeführten Tier- und Pflanzenarten und europäischen Vogelarten Gegenstand einer artenschutzrechtlichen Prüfung sind.

Weiter wird dort bestimmt,

- dass das Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG nicht vorliegt, „wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann.“
- dass das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG nicht vorliegt, „wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind“
- dass ein Verstoß gegen § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG nicht vorliegt, „wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.“

Nach § 45 (7) BNatSchG können die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden [...] von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen, sofern eines der folgenden Argumente zutrifft:



1. zur Abwendung ernster land-, forst-, fischerei- oder wasserwirtschaftlicher oder sonstiger ernster wirtschaftlicher Schäden,
2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

und gleichzeitig:

- zumutbare Alternativen nicht gegeben sind (§ 45 (7) Satz 2 BNatSchG) und
- sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert.

Ob die Planung geeignet ist, artenschutzrechtliche Verbotstatbestände auszulösen, wird im Rahmen des vorliegenden Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags beurteilt. Die Prüfung erfolgt in zwei Schritten:

1. Im Rahmen einer Relevanzprüfung wird geklärt, ob relevante Arten und ihre Lebensstätten im Wirkraum des Vorhabens auftreten und ob diese Arten von den Wirkfaktoren, die mit dem Vorhaben verbunden sind, grundsätzlich betroffen sein können.
2. Für die potenziell betroffenen Arten wird anschließend eine artenschutzrechtliche Konfliktanalyse durchgeführt.

Kann das Eintreten artenschutzrechtlicher Konflikte nicht ausgeschlossen werden, folgt in einem weiteren Schritt die

3. Beurteilung, ob die Gründe für die Erteilung einer Ausnahme vorliegen.



3 Kurzbeschreibung der Planung und des Untersuchungsgebietes

3.1 Planung

Standort

Das Plangebiet liegt östlich der Straße „Auefeld“ und umfasst das Flurstück 44 und Teilbereiche der Flurstücke 301/43 und 226/20 der Gemarkung Garstedt, welche sich derzeit überwiegend als Ackerflächen darstellen. Der Teilbereich des Flurstücks 226/20 ist der Betriebsfläche der Zimmerei Meyer Holzbau zuzuordnen. Südlich und westlich des Geltungsbereiches schließt sich die Ortslage Garstedts mit vorhandener Wohnbebauung, Gewerbeeinheiten und landwirtschaftlichen Hofstellen an. Nach Norden und Osten grenzen weitere Ackerflächen an den Geltungsbereich an.

Die konkrete Lage des Plangebiets ist kann Abb. 1 entnommen werden. Insgesamt umfasst das Plangebiet etwa 36.500 m². Das Plangebiet weist ein Gefälle von 3 m von Süd-West nach Nord-Ost auf.

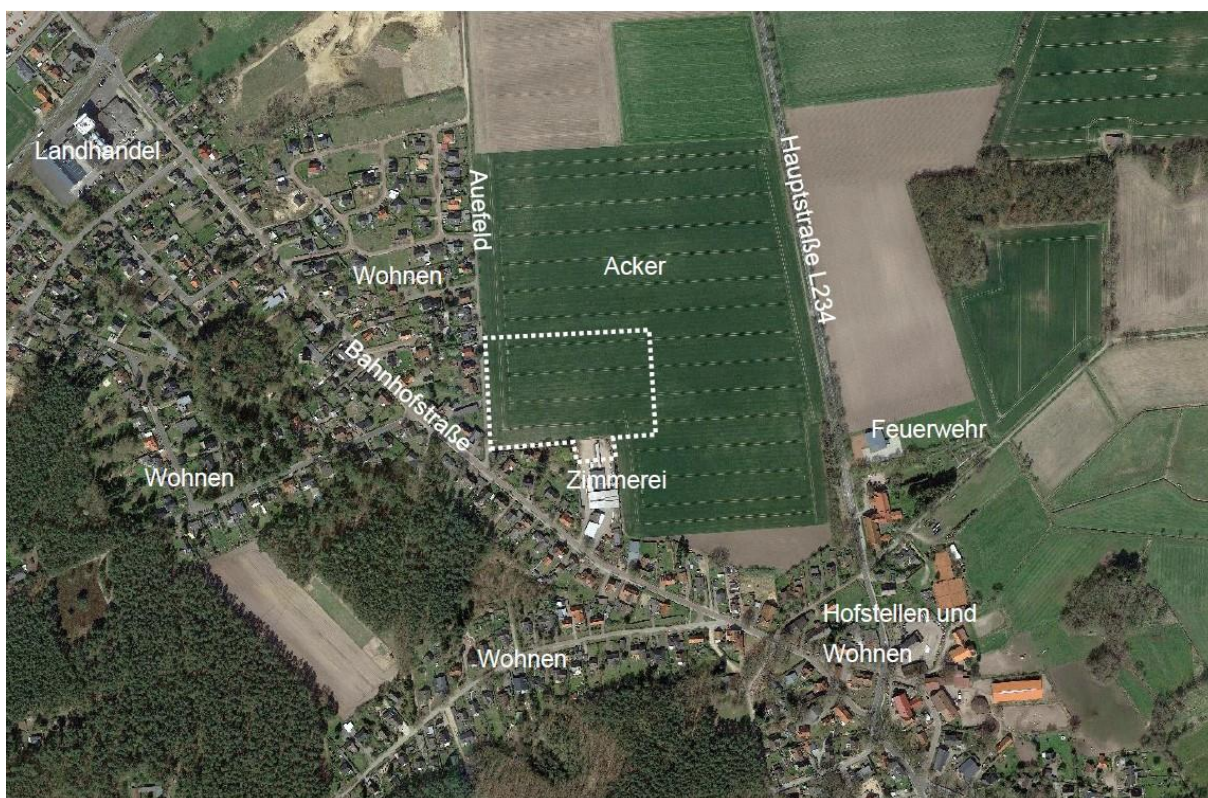


Abb. 1: Geltungsbereich des B-Plans Nr. 15

Größe

Das Plangebiet umfasst eine Fläche von rd. 3,65 ha. Als Wohngebiet werden rd. 2,59 ha festgesetzt, als Straßenverkehrsfläche rd. 0,45 ha und als öffentlich Grünfläche rd. 0,61 ha.

Art

Nachfolgend wird der für die artenschutzrechtliche Beurteilung wesentliche Planinhalt aus der Planzeichnung und der Kurzbegründung zum Bebauungsplan¹ zusammengefasst.

- Das Plangebiet wird über die Straße „Auefeld“ und damit direkt an das übergeordnete Straßennetz angebunden. Innerhalb des Plangebietes wird der Verkehr über eine Ringstraße geführt, welche die Grundstücke im Plangebiet erschließt.
- Im Plangebiet sollen Möglichkeiten für verschiedene Wohnformen etabliert werden. So sind neben der baugebietstypischen Einzel-, Doppel und Reihenhausbauung auch Mehrfamilienhäuser geplant. Nach dem aktuellen Aufteilungsplan sollen etwa 72 bis 76 Wohneinheiten im Plangebiet realisiert werden. Davon werden etwa 16 Wohneinheiten in Form von Wohnungen in Mehrfamilienhäusern vorgesehen. Die restlichen Wohneinheiten werden als Einzel, Doppel und Reihenhäusern vorgesehen.
- Aufgrund des Anspruchs, nachhaltig mit der Ressource Boden umzugehen, wird im Plangebiet eine zweigeschossige Bauweise zugelassen. Der zulässige Versiegelungsgrad sowie die Baugrenzen werden im weiteren Verfahren festgelegt. Die Ausrichtung und Stellung der Gebäude sollen eine effiziente Nutzung der Solarenergie fördern.
- Das Grünkonzept sieht eine Eingrünung nach Norden, Osten und Westen vor. Diese dient der Einbindung des neuen Siedlungsbereiches in die Landschaft. Nach Osten und Westen ist eine 5 m breite Eingrünung vorgesehen. Dabei soll der vorhandene Obstbaumbestand im Westen entlang der Straße Auefeld erhalten bleiben. Der großzügig dimensionierte Grünzug im Norden des Plangebietes dient neben der Oberflächenentwässerung vornehmlich auch der Naherholung durch angelegte Wegeverbindungen.
- Die Gebäudehöhen (Traufhöhen) liegen bei 11 m im Zentrum des Geltungsbereichs und bei 8 m in allen umliegenden Bauflächen.

¹ PLANUNGSBÜRO PATT (2022)



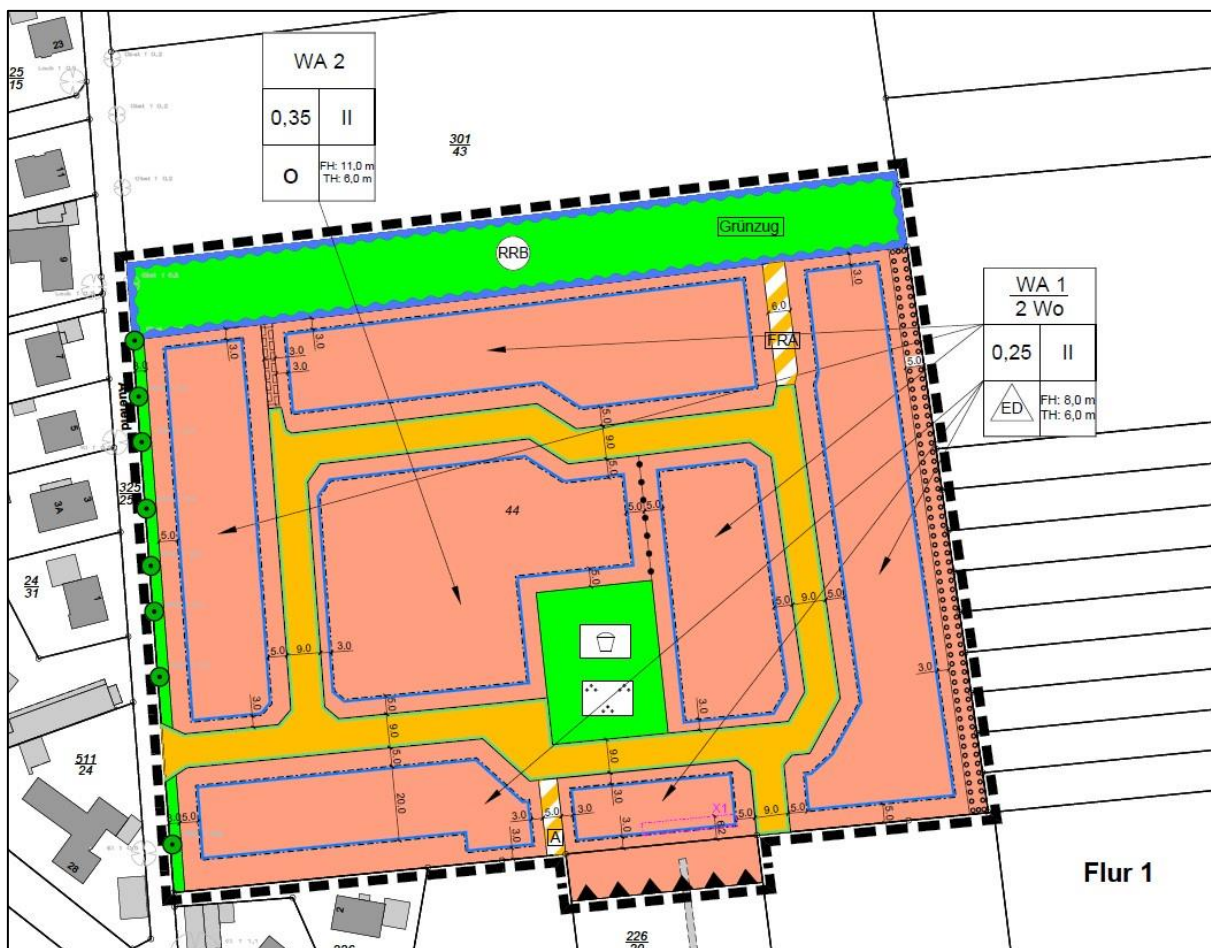


Abb. 2: B-Plan Nr. 15: Planzeichnung (Auszug)

3.2 Untersuchungsgebiet und -umfang

Im Plangebiet erfolgt 2023 eine flächendeckende Biotoptypenkartierung.

Im Plangebiet sowie auf dem nördlich und östlich anschließenden Acker wurde im selben Jahr eine Brutvogelkartierung durchgeführt. Auf die Erfassung weiterer Artengruppen wurde aufgrund der Habitatausstattung verzichtet.

4 Relevanzprüfung

4.1 Artenspektrum

4.1.1 Brutvögel

Die Brutvogelkartierung wurde im Zeitraum von Anfang März bis Mitte Juli 2023 nach den Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands von SÜDBECK et al. (2005) durchgeführt. Es erfolgten insgesamt 8 Kartierdurchgänge bei günstigen Witterungsbedingungen. 6 Tagesbegehungen fanden in den gesangs- und rufaktiven Morgenstunden nach Sonnenaufgang statt. Zur Erfassung potenzieller dämmerungs- bzw. nachtaktiver Arten (z.B. Eulen, Nachtigall, Wachtel und Waldschnepfe) wurden 2 Abendkartierungen durchgeführt.

Tab. 1: Kartierbedingungen

Datum	Tageszeit	Wetter min./max., Bewölkung, Wind (Bft)
08.03.2023	morgens, 06:45 Uhr bis 11:30 Uhr	0°/4°, 5/8, SW 2-3
08.03.2023	abends, 18:40 Uhr bis 21:20 Uhr	3°/1°, 4/8, Wind dreht auf O 2
30.03.2023	morgens, 06:50 Uhr bis 11:10 Uhr	9°/14°, 2/8, SW 2-3
26.04.2023	morgens, 05:55 Uhr bis 10:45 Uhr	3°/9°, 3/8, W 2-3
18.05.2023	morgens, 05:30 Uhr bis 10:20 Uhr	7°/11°, 7/8, N 2
18.05.2023	abends, 21:15 Uhr bis 00:00 Uhr	13°/10°, 0/8, Wolkenauflösung, Wind dreht auf O 2
15.06.2023	morgens, 05:05 Uhr bis 10:00 Uhr	14°/21°, 1/8, N 1-2
14.07.2023	morgens, 05:25 Uhr bis 10:15 Uhr	13°/20°, 2/8, SW 1-2

Im Untersuchungsraum wurden 15 Arten mit insgesamt 34 Revierpaaren erfasst (vgl. Tab. 2). Bis auf ein Brutrevier der Feldlerche lagen alle erfassten Reviermittelpunkte am Rand oder außerhalb des B-Plan-Geltungsbereichs (s. Abb. 3).



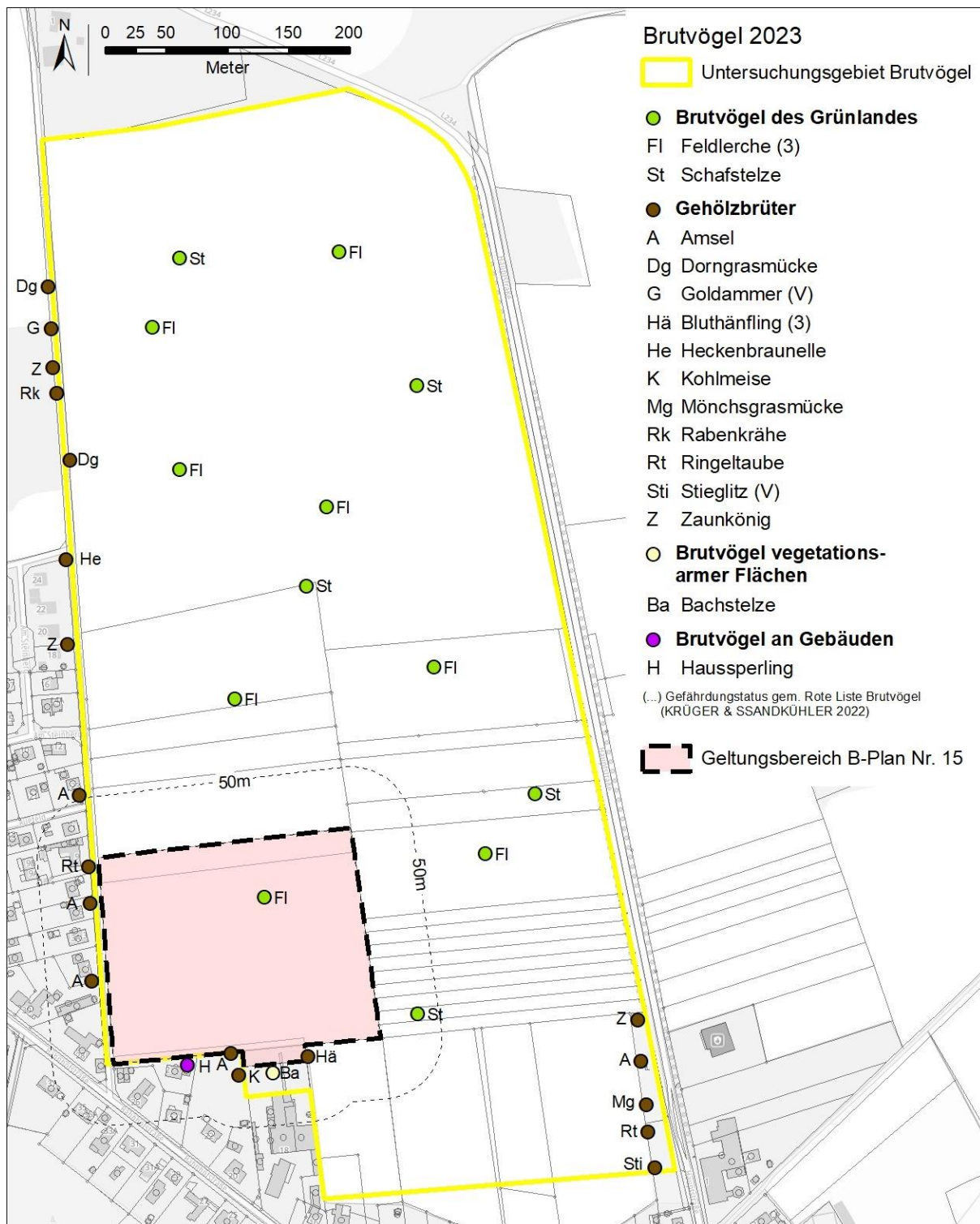


Abb. 3: Brutvögel 2023

Feldlerche und Bluthänfling sind landes- und bundesweit gefährdet; Goldammer und Stieglitz stehen auf der Vorwarnliste. Alle weiteren im Gebiet dokumentierten Arten sind nicht gefährdet. Keine der erfassten Arten ist streng geschützt oder in Anh. I der EU-Vogelschutzrichtlinie gelistet.

Tab. 2: Artenliste Brutvögel 2023

Erläuterungen s. Tabellenende

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL Nds	RL TO	RL D	T kurz	H	Status	RP PG	RP PG +50m	RP PG >50m	H
Amsel	<i>Turdus merula</i>	-	-	-	=	h	BV	-	3	2	Ba, St
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	-	-	-	↓↓	h	BV	-	1	-	Bo, Ge
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	3	3	3	↓↓↓	h	BV	-	1	-	Ba, St
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	-	-	-	↑	h	BV	-	-	2	St
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	3	3	↓↓↓	h	BV	1	-	7	Bo
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	V	V	-	↓↓	h	BV	-	-	1	Bo
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	-	-	-	=	h	BV	-	1	-	Ge, Hö
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	-	-	-	↓↓	h	BV	-	-	1	Ba, St
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	-	-	-	=	h	BN	-	1	-	Hö
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	-	-	-	↑	h	BV	-	-	1	St
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	-	-	-	↑	h	BV	-	-	1	Ba
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	-	-	-	=	h	BV	-	1	1	Ba
Schafstelze	<i>Motacilla flava</i>	-	-	-	↑	h	BV	-	1	4	Bo
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	V	V	-	=	mh	BV	-	-	1	Ba, St
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	-	-	-	=	h	BV	-	-	3	Bo, St, Ge
Summen								1	9	24	

Erläuterungen:

RL Nds = Einstufung in der Roten Liste in Niedersachsen und Bremen (KRÜGER & SANDKÜHLER 2022); RL TO = Gefährdungsgrad in der naturräumlichen Region „Tiefeland Ost“ (KRÜGER & SANDKÜHLER 2022); RL D = Einstufung in der Roten Liste Deutschlands (RYSLAVY et al. 2020): 2 = stark gefährdet; 3 = gefährdet; V = Vorwarnliste, zurückgehende Art; - = derzeit nicht als gefährdet angesehen;

T kurz = kurzfristiger Trend über den Zeitraum von 1996-2020 (KRÜGER & SANDKÜHLER 2022): ↑ Bestandszunahme um 25 % oder mehr, = stabil, ↓↓ Bestandsabnahme um 20 % oder mehr, ↓↓↓ Bestandsabnahme um 20 % oder mehr

H = Häufigkeit: h = häufig, mh = mäßig häufig

Status = Brutvogelstatus: BV = Brutverdacht, BN = Brutnachweis

H = Bruthabitat: Ba = Baumfreibrüter (Nest im Baum), Hö = Höhlenbrüter (Nest in Baumhöhle oder im Nistkasten), St = Strauchbrüter (Nest in Sträuchern oder Gebüsch), Bo = Bodenbrüter (Nest auf dem Boden), Ge = Gebäudebrüter (Nest in oder an Gebäuden), Rö = Röhrichtbrüter (Nest im Röhricht)

Alle im Untersuchungsgebiet dokumentierten Arten gehören zu den in Niedersachsen häufigen Arten; lediglich der Stieglitz wird bei KRÜGER & SANDKÜHLER² als mäßig häufig geführt. Unabhängig davon ist bei 5 Arten ein Bestandsrückgang von mind. 25 % in der Zeit von 1996 bis 2020 zu verzeichnen; die Bestände von Bluthänfling und Feldlerche sind in dieser Zeit um mind. 50 % zurückgegangen.

² KRÜGER & SANDKÜHLER (2022)

→ Eine artbezogene Betrachtung möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte in Form gesonderter Artenschutzblätter erfolgt aufgrund deren Gefährdungsstatus für die Arten Bluthänfling und Feldlerche durchgeführt (s. Anhang). Alle weiteren Arten werden zusammengefasst betrachtet.

4.1.2 Weitere Tier- und Pflanzenarten (Potenzialabschätzung)

Das Plangebiet wird nahezu vollständig als Acker bewirtschaftet. Im Süden überlagert das Plangebiet einen landwirtschaftlich genutzten Hof. An der Straße „Auefeld“ steht eine Obstbaumreihe. Gewässer wurden weder im Plangebiet noch in der näheren Umgebung vorgefunden.

Aufgrund der intensiven Nutzung des Plangebietes und dessen unmittelbarer Umgebung werden Vorkommen von Tier- oder Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie ausgeschlossen. Die Habitat-ausstattung bietet weder streng geschützten Insekten noch Amphibien oder Reptilien geeignete (Teil-)Lebensräume.

Ausgenommen davon wird die Gruppe der Fledermäuse. Vertreter dieser Gruppe könnten sowohl die offenen Agrarflächen als auch die von Gehölzen geprägten Landschaftsteile als Jagdhabitat nutzen.

→ Eine detaillierte Betrachtung erfolgt vor diesem Hintergrund für die Artengruppe der Fledermäuse.

4.2 Vorprüfung der Betroffenheit

Die Abschätzung möglicher vorhabenbedingter Auswirkungen bezieht sich auf bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren. In Tab. 3 werden nur die Wirkfaktoren aufgeführt, die für die Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände relevant sind. Auf Basis der Prüfung des detailliert zu untersuchenden Artenspektrums bezieht sich die folgende Zusammenstellung ausschließlich auf mögliche Auswirkungen auf Brutvögel und Fledermäuse.

Tab. 3: Zu erwartende Wirkfaktoren bei Realisierung des Vorhabens.

Status: a = anlagebedingt / bau = baubedingt / be = betriebsbedingt
 von Verbotstatbeständen ggf. betroffene Arten(-gruppen): Bv = Brutvögel, Flm = Fledermäuse

Wirkfaktor / Wirkungen	Status	von Verbotstatbeständen ggf. betroffene Artengruppen		
		Tötungsverbot	Störungsverbot	Schutz von Lebensstätten
Versiegelung / dauerhafter Verlust von Brut- und Nahrungshabitat (Acker)	a	-	-	Bv
Errichtung raumwirksamer, hoher Gebäude	a	-	-	Bv
Baufeldfreimachung	bau	Bv	-	Bv
Zerstörung von baubedingt entstandenen, als Bruthabitat geeigneten Strukturen (Bodenmieten, Rohbodenstandorte etc.)	bau	Bv	-	Bv

Es werden keine Bäume gerodet. Die Flächeninanspruchnahme betrifft ausschließlich Acker.

5 Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG

Im Folgenden findet eine detaillierte Betrachtung und Bewertung der im vorausgegangenen Kapitel aufgeführten Auswirkungen auf die Artengruppen statt. Für die artspezifische Einzelbetrachtung sei auf die Artenschutzblätter im Anhang verwiesen (Kap. **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**, S. **Fehler! Textmarke nicht definiert.** ff.).

Berücksichtigt werden hierbei auch vorgezogene Maßnahmen, die dem Eintreten von Verbotstatbeständen entgegenwirken. Sie sind im Text entsprechend gekennzeichnet.

5.1 Brutvögel

Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot)

Nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 ist es verboten, besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Risiken während des Baubetriebes

Eine Verletzung oder Tötung von Individuen kann im Zuge des Baugeschehens zur Umsetzung des Vorhabens erfolgen durch:

- vorbereitenden Maßnahmen (Baufeldfreimachung)
- Entstehung baubedingter, temporär bestehender Bruthabitate: wasserführende Reifenspuren, Bodenmieten mit Steilwänden, Rohbodenstandorte

Das Risiko betrifft brütende Tiere, Jungtiere und Entwicklungsformen deren Reviermittelpunkt direkt im Baugebiet bzw. im Geltungsbereich des B-Plans Nr. 15 haben. 2023 wurde 1 Revierpaar der Feldlerche erfasst. Grundsätzlich geeignet sind die Flächen zudem für Schafstelzen, von denen 1 Revierpaar 2023 rd. 30 m östlich des Plangebietes dokumentiert wurde. Gleichfalls können in der Bauphase neue, attraktive Bruthabitate entstehen, die Arten wie Bachstelze zur Brut animieren und dann ggf. zur Falle werden. Eine Verletzung oder Tötung im Zuge der Entfernung von Gehölzen wird ausgeschlossen, da keine Fäll- bzw. Rodungsarbeiten erfolgen.

Anlage-/betriebsbedingte Risiken

Anlage- und betriebsbedingte Faktoren, die zu einer Verletzung oder Tötung von Tieren oder deren Entwicklungsformen führen könnte, sind nicht bekannt.

Das Risiko, den Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auszulösen wird durch folgende Maßnahmen auf ein Mindestmaß reduziert:

- Entfernung von als Bruthabitat geeigneter Vegetation erfolgt außerhalb der Brutzeit (001_V). Sollte die Räumung potenziell als Bruthabitat geeigneter Flächen innerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit erforderlich sein, werden die Flächen unmittelbar vor Baubeginn durch fachlich geeignete Personen geprüft. Der Beginn der Arbeiten erfolgt erst nach Freigabe.

- Während des Baubetriebs wird sichergestellt, dass keine als Bruthabitat geeigneten Strukturen entstehen. Dies umfasst u.a. die regelmäßige Umlagerung von Bodenmieten, Vermeiden von steilen Böschungen, Zuschieben wassergefüllter Senken (003_V).

Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird bei Realisierung der Vermeidungsmaßnahmen nicht ausgelöst.

Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot)

Von einer erheblichen Störung i.S.d. BNatSchG ist dann auszugehen, wenn Brutvögel während der Fortpflanzungs- oder Aufzuchtzeit so gestört werden, dass sich dadurch der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert. Ein Aufschrecken einzelner Tiere oder eine Vergrämung von Tieren aus deren Revieren erfüllt nicht zwangsläufig den Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG.

Störung durch Baubetrieb

Grundsätzlich können Störungen vom allgemeinen Baugeschehen, insbesondere von Schall- und Lichtemissionen und der allgemeinen Bewegungsunruhe durch Baumaschinen, Fahrzeuge und Arbeitende ausgelöst werden. Betroffen davon sind Revierpaare im Umfeld des Baufeldes sowie Brutpaare, die auch während der Bauphase geeignete Bruthabitate im Baufeld finden.

Auch die Entnahme von Vegetation kann unmittelbar zur Störung führen, sofern sie während der Brut- und Aufzuchtzeit durchgeführt wird.

Auf Bewegungsunruhe reagieren v.a. Brutvogelarten der offenen Landschaft wie Feldlerche oder Schafstelze. Höhlen-/Gehölzbrüter sind im Allgemeinen aufgrund der Deckung durch die Habitatstrukturen weniger empfindlich gegenüber dem üblichen Baugeschehen. Eine Störung von Vertretern dieser Brutgilde ist nur bei geringer Entfernung von wenigen Metern zu Reviermittelpunkten zu erwarten. Besonders störungsempfindliche Arten wurden nicht dokumentiert.

Störung durch Kulissenwirkung

Die Wohngebäude werden eine Höhe von 11 m bzw. 8 m erhalten. An der nördlichen und östlichen Grenze des Plangebietes werden die geplanten Bäume als Kulisse wirken. Brutvogelarten der offenen Feldflur wie die Feldlerche meiden derartige Kulissen. In Folge verschieben sich die als Niststandort geeigneten Flächen und es kommt bei reviertreuen Arten wie der Feldlerche zum Verlust der Fortpflanzungsstätte (s. Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG).

Das Risiko, den Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG auszulösen wird durch folgende Maßnahmen auf ein Mindestmaß reduziert:

- Entfernung von als Bruthabitat geeigneter Vegetation erfolgt außerhalb der Brutzeit (001_V).
- Schutz von Gehölzen durch weiträumige Auszäunung mittels ortsfestem Vegetationsschutzzaun (002_V)



Bei Realisierung der Vermeidungsmaßnahmen können Störungen von Brutvögeln während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führen (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG), ausgeschlossen werden.

Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Schutz von Lebensstätten)

Als Fortpflanzungs- bzw. Ruhestätte ist der Ort zu verstehen, der der Fortpflanzung oder Ruhe dient, wie etwa Nester oder Höhlenbäume und die diesen unmittelbar zugrunde liegende Struktur wie z.B. Horstbäume oder Brutfelsen.

Bei Arten, die ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten regelmäßig wechseln und nicht erneut nutzen, wird die Zerstörung oder Beschädigung einer Lebensstätte außerhalb der Nutzungszeiten i.d.R. nicht als Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Vorschriften gewertet. Potenzielle Lebensstätten, d.h. nicht genutzte, sondern lediglich zur Nutzung geeignete Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sind damit grundsätzlich nicht geschützt^{3,4}. In zeitlicher Hinsicht betrifft die Verbotsnorm damit primär die Phase aktueller Nutzung der Lebensstätte⁵.

Der Schutz ist zusätzlich auszudehnen auf Abwesenheitszeiten der sie nutzenden Tiere einer Art, wenn nach den Lebensgewohnheiten der Art eine regelmäßig wiederkehrende Nutzung der Art zu erwarten ist⁶. Die umfasst z.B. wiederkehrend genutzte Horste oder Bruthöhlen.

Weitere Einschränkungen gelten für Arten, die zwar ihre Nester, Baue o.ä., nicht aber ihre Reviere regelmäßig wechseln: Von einem Verstoß gegen § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG kann [...] dann ausgegangen werden, wenn bei reviertreuen Vogelarten, die zwar ihre Brutplätze, nicht aber ihre Brutreviere regelmäßig wechseln, in einem regelmäßig belegten Brutrevier alle als Standort von Nestern geeigneten Brutplätze verloren gehen [...].“⁷ Die Richtlinien für die landschaftspflegerische Begleitplanung im Straßenbau (RLBP) weisen ergänzend darauf hin, dass bei nistplatztreuen Arten ein Schädigungstatbestand gegeben sein kann, wenn die Bestandserfassung einen Mangel an diesem Habitat für die betreffende Art festgestellt hat und das bestehende Angebot im Hinblick auf die langfristige Funktionalität nicht weiter ausgedünnt werden darf⁸.

Ein Verstoß gegen das Verbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird⁹.

Innerhalb des Geltungsbereichs wurde 2023 ein Reviermittelpunkt der Feldlerche dokumentiert. Die Art baut jedes Jahr ein neues Nest, gilt aber als reviertreu. Damit ist davon auszugehen, dass die 2023 ermittelten Reviere regelmäßig von der Art besetzt werden.

³ BMVBS 2011, S. 122

⁴ KRATSCH in: Schumacher/Fischer-Hüftle, BNatSchG, 2. Aufl., § 44 Rn. 35. In: NMUEK (2016), S. 219

⁵ BVerwG, Urteil vom 28. 3. 2013, Rn. 118). In: NMUEK (2016), S. 219

⁶ BVerwG, Urteil vom 28. 3. 2013, Rn. 118). In: NMUEK (2016), S. 219

⁷ BVerwG, Urteil vom 28. 3.2013, Az. 9A 22.11, juris, Rn.148

⁸ BMVBS (2011), S. 31

⁹ § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG

Mit Umsetzung der Planung gehen Flächen verloren, die von einem Brutpaar der Feldlerche als Brut- und Nahrungshabitat genutzt werden. Ein Ausweichen des Brutpaares in umliegenden Flächen, was eine Erfüllung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungsstätte im räumlichen Zusammenhang begründen würde, ist nicht möglich. Zum einen belegen die Kartiererergebnisse aus 2023, dass die nördlich und östlich benachbarten Flächen bereits mit Feldlerchen-Revieren besetzt sind (vgl. Abb. 3), zum anderen ist auch bei den Acker- und Grünlandflächen im weiteren Umfeld des Plangebietes von einer vergleichbaren Nutzung auszugehen.

Vor diesem Hintergrund ist mit dem Verlust der Fortpflanzungsstätte für ein Revierpaar der Feldlerche auszugehen.

Brutpaare anderer Arten wurden im Plangebiet nicht erfasst. Bei den an den Plangebietsgrenzen erfassten Revieren handelt es sich um Gehölzbrüter. Deren Fortpflanzungsstätten bleibt erhalten und werden in der Bauphase zusätzlich vor mechanischen Schädigungen geschützt (002_V).

Von einer Beschädigung oder Zerstörung einer Lebensstätte ist nicht nur dann auszugehen, wenn sie direkt (physisch) vernichtet wird, sondern auch, wenn sie durch andere vorhabenbedingte Einflüsse in der Weise beeinträchtigt wird, dass die Lebensstätte für die Individuen der betroffenen Art nicht mehr nutzbar ist¹⁰. Damit kann auch die von dem geplanten Wohngebiet ausgehenden Kulissenwirkung zu einer Entwertung des Umfeldes bzw. zu einer Beschädigung der Lebensstätte i.S.d. Gesetzes führen. Sensibel gegenüber Kulissenwirkung reagieren Brutvögel der offenen Feldflur; im Untersuchungsgebiet Feldlerche und Schafstelze.

Feldlerchen halten bei der Brutplatzwahl zu vertikalen Elementen wie Gebäude oder Gehölzen Abstände von ca. 100 m ein. Unter Berücksichtigung des Geltungsbereichs und der 2023 durchgeführte Kartierung liegen innerhalb dieses Abstands keine Reviermittelpunkte. Für Schafstelzen liegen keine Aussagen zu Meideverhalten vor. Unter Berücksichtigung eines mit der Feldlerche vergleichbaren Verhaltens liegt ein Reviermittelpunkt innerhalb des potenziell beeinträchtigten Bereichs. Auf Basis dessen ist zunächst anzunehmen, dass das von der Schafstelze genutzte Revier eine Einschränkung erfährt. Innerhalb des Untersuchungsgebietes für Brutvögel bleiben ausreichend Flächen, die eine Verschiebung des Nestreviers, welches i.d.R. kleiner als 0,5 ha ist¹¹, möglich machen. Nahrungshabitat der Art liegen vom Nestrevier z.T. weit entfernt (bis ca. 1 km)¹² und damit außerhalb des Wirkraums der Planung. Eine Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätte, die i.S.d. BNatSchG als Beschädigung oder Zerstörung zu werten ist, wird aufgrund von Kulissenwirkung nicht angenommen.

Das Risiko, den Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG auszulösen wird durch folgende Maßnahmen auf ein Mindestmaß reduziert:

- Schutz von Gehölzen mittels ortsfestem Vegetationsschutzzaun (002_V)

¹⁰ vgl. u. a. LBV-SH & AfPE 2016 In: BMVI (2020), S. 34

¹¹ URL 1

¹² wir vor

Maßnahmen, die vor Umsetzung der Planung realisiert werden, um die ökologische Funktion als Fortpflanzungsstätte für die Feldlerche zu erhalten:

- Aufwertung von Flächen als Brut- und Nahrungshabitat für 1 Revierpaar der Feldlerche (A_{CEF}1)

Die Realisierung der Planung ist - auch bei Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen - mit dem Verlust von Fortpflanzungsstätte der Feldlerche verbunden. Durch die vorgezogene Schaffung geeigneter Ausgleichsflächen kann die Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten werden.

Für alle anderen im Untersuchungsgebiet brütende Arten kann ein Verlust der Fortpflanzungsstätte i.S.d. § 44 (1) Nr. 3 ausgeschlossen werden.

5.2 Fledermäuse

Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot)

Zur Verletzung oder Tötung von Fledermäusen kann es grundsätzlich im Zuge der Fällung von Gehölzen kommen, wenn sich zu dieser Zeit Tiere in Tagesverstecken oder Quartieren aufhalten. Alle entlang der Plangebietsgrenze vorhandenen Bäume bleiben erhalten. Eine Verletzung von Tieren in diesem Zusammenhang wird damit ausgeschlossen.

Einige Fledermausarten suchen gezielt Lichtquellen wie z.B. Straßenlaternen auf, um die dort verstärkt angelockten Insekten zu jagen. Eine Anlockung an Verkehrswebeleuchtungen kann zu einem erhöhten Unfallrisiko für die jagenden Fledermäuse führen.¹³ Eine derartige Anlockung ist grundsätzlich auch im Vorhabengebiet möglich. Anders als bei permanent mit schnellen Verkehrsflüssen belegten Hauptverkehrsstraßen, beschränken sich Kfz-Bewegungen im geplanten Wohngebiet auf wenige und deutlich langsamere Fahrten einzelner Fahrzeuge. Ein erhöhtes Tötungsrisiko für Fledermäuse wird daher auch hierfür ausgeschlossen wird.

Die Verletzung des Verbotstatbestands gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird ausgeschlossen.

Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot)

Möglich sind Störungen von Quartieren, Tagesverstecken, Flugrouten oder Nahrungshabitaten durch Licht oder akustische Reize.

Die Ausleuchtung von Nahrungshabitaten sowie von Flugrouten kann bei empfindlichen Arten zu Meidereaktionen führen. Hierzu gehören waldbewohnende Arten wie beispielsweise die Rauhaufledermaus. Aufgrund der Habitatausstattung wird nicht davon ausgegangen, dass es sich beim Plangebiet und dessen Umgebung um ein essenzielles Jagdgebiet waldbewohnender Arten handelt. Eine Störung empfindlicher Arten wird daher ausgeschlossen. Auf die ggf. als Flugroute genutzte Obstbaumreihe im Westen des Plangebietes wirken zudem bereits randliche Effekte des westlich benachbarten Wohngebietes. Damit sind die hier potenzielle jagenden Tiere an ein gewisses Maß an Licht und Geräuschen gewöhnt.

¹³ BRINKMANN, R. et al. (2012), S. 32

Die im Norden des Plangebietes vorgesehene Grünanlage mit Gehölzen und Wasserflächen¹⁴ bietet zukünftig potenziell geeignete Nahrungsflächen.

Erhebliche Störungen von Fledermäusen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeit (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG) werden ausgeschlossen.

Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Schutz von Lebensstätten)

Fledermäuse nutzen Quartiere unterschiedlicher Typen: Winterquartiere, Wochenstuben, Männchenquartiere, Balzquartiere und Tagesverstecke. Die Bedeutung der einzelnen Quartiertypen hängt von den speziellen Ansprüchen an ihre Beschaffenheit und von ihrer Seltenheit in der Landschaft ab. Baumhöhlen, die eine größere Wochenstube beherbergen können, stellen besondere Fortpflanzungsstätten dar, die in vielen Landschaften in nur begrenztem Umfang vorliegen. Der Verlust von größeren Quartieren kann einen relevanten Einfluss auf die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang ausüben.¹⁵

Kleine Tagesverstecke wie z.B. hinter abgeplatzten Baumrinden sind im Habitatverbund weit verbreitet. Sie sind zudem kurzlebig und entstehen durch natürliche Vorgänge neu an anderen Stellen. Es handelt sich um kurzlebige Bestandteile des Habitatverbunds, deren Verlust kein artenschutzrechtliches Zugriffsverbot auslöst. Die planungsrelevanten Quartiertypen, die im Regelfall als Fortpflanzungs- und Ruhestätten erfasst werden, sind die Winterquartiere und die Sommerquartiere (Wochenstuben und große Männchenquartiere).¹⁶

Weder die Nutzung der Obstbäume als Quartier noch als Tagesversteck kann ausgeschlossen werden. Da alle Gehölze erhalten werden, kann eine Beschädigung oder eine Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Fledermäusen ausgeschlossen werden.

Eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten i.S.d. § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG ist ausgeschlossen.

¹⁴ vgl. städtebaulicher Entwurf

¹⁵ LBV-SH (2020), S. 24 f

¹⁶ LBV-SH (2020), S. 25

6 Maßnahmen

6.1 Vermeidungsmaßnahmen

Folgende Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen sind vorgesehen, um eine Verletzung der Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG zu vermeiden. Die Nummerierung der Maßnahmen folgt der Bezeichnung der Vermeidungsmaßnahmen, die bereits im Zuge der Eingriffsregelung erforderlich sind (s. Landschaftspflegerischer Begleitplan, Unterlage 15).

Aufgeführt sind im Folgenden nur die aus artenschutzrechtlichen Aspekten notwendigen Maßnahmen.

Tab. 4: Vermeidungsmaßnahmen

Nr.	Maßnahmenbeschreibung
001_V	<p>Bauzeitenregelung</p> <p>Die Baustelleneinrichtung erfolgt außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit. Die Entfernung von als Bruthabitat geeigneter Vegetation erfolgt vorzugsweise in der Zeit vom 01.10. bis zum 28./29.02. eines Jahres.</p> <p>Sollte die Räumung potenziell als Bruthabitat geeigneter Flächen innerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit erforderlich sein, werden die Flächen unmittelbar vor Baubeginn durch fachlich geeignete Personen geprüft. Der Beginn der Arbeiten erfolgt erst nach Freigabe Bautätigkeiten auf der Fläche beginnen vor Beginn der Brutzeit.</p>
002_V	<p>Schutz der zu erhaltenden Bäume mittels ortsfestem, stabilen Vegetationsschutzzaun.</p>
003_V	<p>Verhindern bauzeitlich entstehender Fortpflanzungsstätten:</p> <p>Während des Betriebs der Baustelle ist darauf zu achten, dass keine Standorte entstehen, die aufgrund der Gestaltung oder der fehlenden Nutzung als Bruthabitat geeignet sind (wassergefüllte Fahrspuren, Bodenmieten mit „Steilwänden“, Rohbodenstandorte)"</p>

6.2 Maßnahmen zur Funktionssicherung

Um ein Eintreten des Verbotstatbestand gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG zu verhindern, sind Flächen so herzurichten, dass sie vor Beginn der Bauarbeiten zur Realisierung des Wohngebietes funktions-tüchtig und damit als Bruthabitat für ein Revierpaar der Feldlerche geeignet sind.

Als Flächen zur Aufwertung eignen sich sowohl Acker- als auch Grünlandflächen. Aufgrund der land-schaftlichen Prägung des Umfeldes werden Maßnahme auf Ackerflächen favorisiert.

Eine Aufwertung von Acker als Brut- und Nahrungshabitat kann erfolgen durch:

- Schaffung von Blüh-/Brachstreifen (10-20 m Breite, 100-200 m Länge)
- Schaffung von Blüh-/Bracheflächen
- Extensivierung der Nutzung (z.B. breiterer Reihenabstand bei der Aussaat)
- Bereitstellung von Schwarzbrachen
- Verzicht auf Düngemittel, Biozide und mechanische Beikrautregulierung



- Schaffung von Feldlerchenfenstern (nur in Kombination mit den o.g. Maßnahmen)
- Erhöhung des Bruterfolges durch Ruhezeiten von April bis August

- Lage: rd. 100 m Abstand zu kulissenartigen Elementen (Gebäude, geschlossenen Gehölze)

In der Literatur finden sich zahlreiche Ansätze zur Ermittlung des erforderlichen Flächenumfangs¹⁷. Je nach Art der Maßnahme, Lage der Maßnahmenfläche und lokal üblicher Revierdichten variieren die Angaben von 0,2 ha pro Revierpaar bis zum Äquivalent der beeinträchtigten Flächen (hier: rd. 4,7 ha)¹⁸

Für die vorliegende Planung ist als Mindestumfang jene Fläche aufzuwerten, die dem direkten Verlust an potenziellem Bruthabitat entspricht (hier: rd. 1 ha)¹⁹. Die Fläche von 1 ha muss umfänglich als Brut- und/oder Nahrungshabitat für Feldlerchen geeignet sein, d.h.:

- Bereitstellung von Nahrungsflächen (blüten- und damit insektenreiche Flächen)
- Bereitstellung von Bruthabitat (Kombination aus offene / lückig bewachsenen Flächen und deckungsreichen Arealen)
- keine Bewirtschaftung / Pflege zwischen April und August (Brut- und Aufzuchtzeit)
- Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutzmittel

Neben dem Angebot an geeigneten Nahrungs- und Brutflächen trägt die Bewirtschaftungsrufe in der Brut- und Aufzuchtzeit wesentlich zur Aufwertung der Flächen bei. Anders als auf der 2023 untersuchten Ackerflächen ist die Wahrscheinlichkeit eines Bruterfolgs durch den Verzicht auf Bewirtschaftung (Aussaat, Ernte) in der kritischen Zeit deutlich erhöht.

Nach aktuellem Stand stehen Flächen von rd. 1 ha in Aussicht, die entsprechend aufgewertet werden können.

Sind entsprechende Maßnahmen nicht oder nur eingeschränkt möglich erhöht sich der Flächenbedarf.

¹⁷ s. LANUV (o.J.), STMUUV (2023), REGION HANNOVER (2015), HLNUG (2015)

¹⁸ entspricht dem direkten Flächenverlust (Plangebiet) inkl. eines 100 m-Puffers um das Plangebiet; im Status quo ungeeignete Flächen mit einem Abstand zu Gehölzen, Gebäuden < 100 m bleiben unberücksichtigt

¹⁹ vgl. LANUV (o.J.): Informationen zur Feldlerche



7 Zusammenfassung

Die Gemeinde Garstedt sieht vor, mithilfe des „Bebauungsplans Nr. 15 „Auefeld Up'n Kuk“ die Entwicklung eines Wohngebietes vorzubereiten.

Um mögliche artenschutzrechtliche Konflikte i.S.d. § 44 Nr. 1 BNatSchG ermitteln zu können, erfolgte 2023 eine flächendeckende Revierkartierung der Brutvögel. Um mögliche Randeffekt sowie eventuelle Ausweichmöglichkeiten mit beurteilen zu können, umfasste die Kartierung auch die östlich und nördlich anschließenden Ackerflächen. Betrachtet wurden ebenfalls mögliche Konflikte mit der Artengruppe der Fledermäuse. Vor dem Hintergrund, dass alle Gehölze im Plangebiet und dessen Umgebung erhalten bleiben, wurden auf eine Kartierung der Artengruppe verzichtet. Die Beurteilung der Belange des besonderen Artenschutzes basierte in diesem Fall auf einer Potenzialbetrachtung.

Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag kommt zum Schluss, dass das Eintreten des Verbotstatbestands i.S.d. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötung/Verletzung von Tieren oder deren Entwicklungsformen) durch geeignete Maßnahmen verhindert werden kann. Eine erhebliche Störung während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) kann für Brutvögel und Fledermäuse auch ohne die Beachtung von Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden. Der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) von Fledermäusen wird ebenfalls ausgeschlossen. Das Eintreten dieses Verbotstatbestands kann für Brutvögel (hier: Feldlerche) dagegen nur vermieden werden, sofern vorgezogen geeignete Maßnahmen umgesetzt werden, die die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätte aufrechterhält. Nach aktuellem Stand stehen Flächen in ausreichendem Umfang zur Verfügung.

Unter Berücksichtigung der aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen und bei Umsetzung der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme für ein Revierpaar der Feldlerche können Konflikte der Planung mit den Belangen des besonderen Artenschutzes gem. § 44 Abs. 1 ausgeschlossen werden.



8 Quellen

- BEZZEL, E. (1985): Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Nonpasseriformes. Nichtsingvögel. AULA-Verlag GmbH, Wiesbaden. Verlag für Wissenschaft und Forschung.
- BEZZEL, E. (1993): Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Passeres. Singvögel. AULA-Verlag GmbH, Wiesbaden. Verlag für Wissenschaft und Forschung.
- BMVBS – Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (Hrsg.) (2009): Entwicklung von Methodiken zur Umsetzung der Eingriffsregelung und artenschutzrechtlicher Regelungen des BNatSchG sowie Entwicklung von Darstellungsformen für landschaftspflegerische Begleitpläne im Bundesfernstraßenbau. F+E Projekt Nr.02.0233/2003/LR im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung. Teil II Artenschutz. Bonn.
- BMVBS – Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (Hrsg.) (2011): Richtlinien für die landschaftspflegerische Begleitplanung im Straßenbau (RLBP). Ausgabe 2011.
https://www.bmvi.de/SharedDocs/DE/Anlage/StB/richtlinien-fuer-landschaftspflegerische-begleitplanung.pdf?__blob=publicationFile
- BRINKMANN, R., M. BIEDREMANN, F. BONTADINA, M. DIETZ, G. HINTERMANN, I. KARST, C. SCHMIDT, C. & W. SCHORCHT (2012): Planung und Gestaltung von Querungshilfen für Fledermäuse. – Eine Arbeitshilfe für Straßenbauvorhaben im Freistaat Sachsen. Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr, 116 Seiten. https://www.verkehr.sachsen.de/download/verkehr/bq_SMWA_Querungshilfen_WEB.pdf
- GERLACH, B., R. DRÖSCHMEISTER, T. LANGGEMACH, K. BORKENHAGEN, M. BUSCH, M. HAUSWIRTH, T. HEINICKE, J. KAMP, J. KARTHÄUSER, C. KÖNIG, N. MARKONES, N. PRIOR, S. TRAUTMANN, J. WAHL & C. SUDFELDT (2019): Vögel in Deutschland – Übersichten zur Bestandssituation. DDA, BfN, LAG VSW, Münster.
https://www.bfn.de/sites/default/files/2021-07/ViD_Uebersichten_zur_Bestandssituation.pdf
- HLNUG (2015): Maßnahmenblatt Feldlerche (*Alauda arvensis*). Versionsdatum: 27.11.2015.
https://www.hlnug.de/fileadmin/dokumente/naturschutz/artenschutz/steckbriefe/Voegel/Massnahmenblaetter/Mb_Feldlerche.pdf
- KRÜGER, T. & K. SANDKÜHLER (2022): Rote Liste der Brutvögel Niedersachsens und Bremens, 9. Fassung, Stand: Oktober 2021, Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen, 2/2022, Hannover.
- LANUV - Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (o.J.): Naturschutzinformationen – Artenschutz. <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe>
- LBV-SH (Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein) (Hrsg.) (2011): Fledermäuse und Straßenbau – Arbeitshilfe zur Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange bei Straßenbauvorhaben in Schleswig-Holstein. Kiel. 63 S. + Anhang. Juli 2011. https://www.schleswig-holstein.de/mm/downloads/LBVSH/Aufgaben/Umwelt/fledermaeuse_072011.pdf
- MEINIG, H., BOYE, P., DÄHNE, M., HUTTERER, R. & LANG, J. (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (2): 73 S.
- NMUEK – NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE UND KLIMASCHUTZ (2016): Leitfaden – Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen. Niedersächsisches Ministerialblatt Nr. 7/2016. Hannover. 24.2.2016
- PLANUNGSBÜRO PATT (2022): Bebauungsplan Nr. 15 „Auefeld Up'n Kuk“ mit örtlicher Bauvorschrift. Kurzbegründung. Stand Oktober 2022.
- Region Hannover (Hrsg.) (2015): Rechtliche und fachliche Vorgaben zum Feldlerchenschutz in der Bauleitplanung. (unveröffentlicht)

RYSLAVY, T. H.-G. BAUER, B. GERLACH, O. HÜPPPOP, J. STAHRER, P. SÜDBECK & C. SUDFELDT (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 6. Fassung, 30. September 2020, Berichte zum Vogelschutz 57: 13-112

SMWA (Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr) (Hrsg.) (2012): Planung und Gestaltung von Querungshilfen für Fledermäuse. Eine Arbeitshilfe für Straßenbauvorhaben im Freistaat Sachsen. 31.12.2012. https://www.verkehr.sachsen.de/download/verkehr/bq_SMWA_Querungshilfen_WEB.pdf

STMUV – BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (2023): Maßnahmenfestlegung für die Feldlerche im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP). München, 22.02.2023.

SÜDBECK, P., H. ANDRETTKE, ST. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & CH. SUDFELDT (Hrsg.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. - Radolfzell.

SMEETS + DAMASCHEK, BOSCH & PARTNER, FÖA LANDSCHAFTSPLANUNG & DR. ERICH GASSNER (2009): Entwicklung von Methodiken zur Umsetzung der Eingriffsregelung und artenschutzrechtlicher Regelungen des BNatSchG sowie Entwicklung von Darstellungsformen für landschaftspflegerische Begleitpläne im Bundesfernstraßenbau. Gutachten. F+E Projekt Nr.02.0233/2003/LR. im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung. Oktober 2009

Gesetze, Verordnungen, Satzungen

BNatSchG – Bundesnaturschutzgesetz (Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege) Artikel 1 des Gesetzes vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), in Kraft getreten am 01.03.2010 zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.08.2021 (BGBl. I S. 3908) m.W.v. 31.08.2021 bzw. 01.03.2022

UVPG - Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung In der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147) m.W.v. 15.09.2021

Internetportale

URL 1: <https://www.artensteckbrief.de>



9 Anhang: Artenschutzblätter

Hinweise zur Bestandssituation der Brutvögel in Niedersachsen:

- entnommen aus KRÜGER & SANDKÜHLER (2022): Rote Liste der Brutvögel Niedersachsens und Bremens, 9. Fassung, Stand: Oktober 2021, Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen, 2/2022, Hannover.

Hinweise zur Bestandssituation der Brutvögel in Deutschland:

- entnommen aus GERLACH, B., R. DRÖSCHMEISTER, T. LANGGEMACH, K. BORKENHAGEN, M. BUSCH, M. HAUSWIRTH, T. HEINICKE, J. KAMP, J. KARTHÄUSER, C. KÖNIG, N. MARKONES, N. PRIOR, S. TRAUTMANN, J. WAHL & C. SUDFELDT (2019): Vögel in Deutschland – Übersichten zur Bestandssituation. DDA, BfN, LAG VSW, Münster.; https://www.bfn.de/sites/default/files/2021-07/ViD_Uebersichten_zur_Bestandssituation.pdf



9.1 Bluthänfling

Durch das Vorhaben betroffene Art Bluthänfling (<i>Linaria cannabina</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> § 54 (2) BNatSchG streng geschützt <input checked="" type="checkbox"/> § 54 (1) Nr. 2 BNatSchG besonders geschützt <input type="checkbox"/> Art des Anhangs I der VS-RL	Rote Liste-Status m. Angabe <input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland (3) <input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen (3)	Einstufung Erhaltungszustand <input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> U1 ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig / schlecht
Das Formblatt ist nur für Arten nach Anhang IV FFH-RL und Europäische Vogelarten auszufüllen.		
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen²⁰ <u>Lebensraumsprüche</u> Offene bis halboffene Landschaften mit Gebüsch, Hecken oder Einzelbäumen; Agrarlandschaften mit Hecken (Ackerbau und Grünland, Heiden, verbuschte Halbtrockenrasen; Zwergstrauchgürtel oberhalb der Waldgrenze (Alpen); auch Brachen, Kahlschläge, Baumschulen, dringt in Dörfer und Stadtrandbereiche vor (Gartenstadt, Parkanlagen, Industriegebiete und –brachen); von Bedeutung sind Hochstaudenfluren und andere Saumstrukturen (Nahrungshabitate) sowie strukturreiche Gebüsch oder junge Nadelbäume (Nisthabitate). <u>Nahrung</u> Fast nur pflanzlich. Sämereien von Kräutern und Stauden aber auch Baumsamen. <u>Brutökologie</u> Freibrüter; Nest in dichten Hecken und Büschen aus Laub- und Nadelgehölzen (vor allem junge Nadelbäume, aber auch Dornsträucher und an Kletterpflanzen), selten Bodennester in Gras- bzw. Krautbeständen sowie Schilfröhricht. Einzelbrüter, häufig auch in lockeren Kolonien. Balz ab März, Fortpflanzungszeit April-August ²¹ ; hohe Ortstreue. ²²		
Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen Niedersachsen (2020): ca. 25.000 Reviere, häufig; Bestände abnehmend Deutschland (2011-2016): ca. 110.000-205.000 Brutpaare, moderate Abnahme		
Verbreitung im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Ein Revierpaar der Art wurden in einem Gehölz an der Südgrenze des Plangebietes dokumentiert.		
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach §44 BNatSchG		
a) Fang, Verletzung, Tötung (§44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG) Werden im Zuge der baubedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, verletzt oder getötet? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen Habitate außerhalb des Plangebietes bleiben vollumfänglich erhalten. Zusätzlich werden Gebüsch und sonstige Gehölzbestände mittels eines ortsfesten Schutzzaunes vor Schädigungen geschützt (002_V). Damit wird auch das Risiko, Tiere oder Entwicklungsformen der Art zu verletzen oder zu töten, auf ein unerhebliches Maß gesenkt.		
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt baubedingt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
Entstehen betriebsbedingt Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		

²⁰ SÜDBECK, P. et al. (2005), S. 668; BEZZEL, E. (1993), S. 635

²¹ LANUV (o.J.)

²² SMEETS + DAMASCHEK et al. (2009), MB 17

Durch das Vorhaben betroffene Art Bluthänfling (<i>Linaria cannabina</i>)		
--		
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt betriebsbedingt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
b) Störungstatbestände (§44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)		
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF})		
<input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population tritt nicht ein		
--		
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG)		
Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF})		
<input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A _{CEF})		
<input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im Zusammenhang bleibt gewahrt		
Habitate außerhalb des Plangebietes bleiben vollumfänglich erhalten. Zusätzlich werden Gebüsch- und sonstige Gehölz- bestände und damit ggf. geschaffene Nester mittels eines ortsfesten Schutzzaunes vor Schädigungen geschützt (002_V).		
Der Verbotstatbestand „Entnahmen, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein	<input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	Prüfung endet hiermit (Pkt. 4ff.)
4. Prüfen der fachlichen Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG		
entfällt		
5. Fazit:		
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen		
<input checked="" type="checkbox"/> zur Vermeidung (V _{CEF})		
<input type="checkbox"/> zum vorgezogenen Ausgleich (A/E _{CEF})		
<input type="checkbox"/> weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E _{FCS})		
sind Kap. 6.1 zu entnehmen.		
<input type="checkbox"/> Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst.		
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen		
<input checked="" type="checkbox"/> treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.		
<input type="checkbox"/> ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum des Vorhabens und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingun- gen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.		
Falls nicht zutreffend:		
<input type="checkbox"/> Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.		
Die Zulassungsvoraussetzungen liegen vor.		



9.2 Feldlerche

Durch das Vorhaben betroffene Art Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> § 54 (2) BNatSchG streng geschützt <input checked="" type="checkbox"/> § 54 (1) Nr. 2 BNatSchG besonders geschützt <input type="checkbox"/> Art des Anhangs I der VS-RL	Rote Liste-Status m. Angabe <input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland (3) <input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen (3)	Einstufung Erhaltungszustand <input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> U1 ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig / schlecht
Das Formblatt ist nur für Arten nach Anhang IV FFH-RL und Europäische Vogelarten auszufüllen.		
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen²³ <u>Lebensraumansprüche</u> Feldlerchen brüten im offenen Gelände mit weitgehend freiem Horizont auf trockenen bis wechselfeuchten Böden und in niedriger sowie abwechslungsreich strukturierter Gras- und Krautschicht, bevorzugt auf karger Vegetation mit offenen Stellen. Die Siedlungsdichte ist geringer bei feuchten Böden (hier brütet sie nur auf trockenen Stellen) und bei Anwesenheit hochragender Einzelstrukturen. Der Abstand zu geschlossenen Vertikalstrukturen (z.B. Wald, Siedlungen) beträgt 60-120 m, abhängig von deren Ausdehnung. <u>Nahrung</u> Die Nahrung während der Brutzeit besteht hauptsächlich aus Insekten, kleinen Schnecken und Würmern. Im Winter vor allem Vegetabilien (Getreidekörner, Unkrautsamen, Keimlinge, zarte Blätter). <u>Brutökologie</u> Bodenbrüter; Neststandort in Gras- und niedriger Krautvegetation; bevorzugte Vegetationshöhe 15-20 cm. Hauptbrutzeit April-Juli; meist hohe Ortstreue. ²⁴		
Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen Niedersachsen (2020): ca. 120.000 Reviere, häufig; Bestandsabnahme 1996-2020 um mehr als 50 % Deutschland (2011-2016): ca. 1,2 – 1,85 Mio. Reviere, moderate Bestandsabnahme (> 1-3 % pro Jahr)		
Verbreitung im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Im Untersuchungsgebiet wurden 8 Revierpaare der Feldlerche dokumentiert. Ein Reviermittelpunkt lag zum Zeitpunkt der Kartierung 2023 im Plangebiet. Weitere Reviermittelpunkte der Art lagen mehr als 100 m vom Geltungsbereich entfernt.		
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach §44 BNatSchG		
a) Fang, Verletzung, Tötung (§44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG) Werden im Zuge der baubedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, verletzt oder getötet? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen Die Baufeldfreimachung erfolgt außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit der Feldlerche (001_V). Eine Verletzung oder Tötung von Tieren oder Entwicklungsformen wird damit ausgeschlossen.		
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt baubedingt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
Entstehen betriebsbedingt Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		

²³ SÜDBECK, P. et al. (2005), S. 668; BEZZEL, E. (1993), S. 635

²⁴ SMEETS + DAMASCHEK et al. (2009), MB 17

Durch das Vorhaben betroffene Art Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)		
--		
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt betriebsbedingt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
b) Störungstatbestände (§44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)		
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF})		
<input type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population tritt nicht ein		
Eine Störung i.S.d. Gesetzes ist dann anzunehmen, wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert. Grundsätzlich ist eine Störung einzelner Revierpaare oder Tiere im Zuge des Baugeschehens nicht völlig auszuschließen, wengleich die Baufeldvorbereitung außerhalb der sensiblen Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit der Art stattfindet (001_V). Da innerhalb des Untersuchungsraumes eine verhältnismäßig hohe Anzahl an Revierpaaren (10 RP) nachgewiesen wurden, und weitere Revierpaare in der ähnlich strukturierten Umgebung zu erwarten sind, wird nicht davon ausgegangen, dass sich durch bauzeitliche Irritationen der Erhaltungszustand verschlechtert.		
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG)		
Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF})		
<input checked="" type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A _{CEF})		
<input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im Zusammenhang bleibt gewahrt		
Mit Umsetzung der Planung gehen Flächen verloren, die von einem Brutpaar der Feldlerche als Brut- und Nahrungshabitat genutzt wird. Ein Ausweichen des Brutpaares in umliegende Flächen ist nicht möglich. Zum einen belegen die Kartierergebnisse aus 2023, dass die nördlich und östlich benachbarten Flächen bereits mit Feldlerchen-Revieren besetzt sind, zum anderen ist auch bei den Acker- und Grünlandflächen im weiteren Umfeld des Plangebietes von einer vergleichbaren Nutzung auszugehen. Vor diesem Hintergrund ist mit dem Verlust der Fortpflanzungsstätte für ein Revierpaar der Feldlerche auszugehen.		
Um die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätte im räumlichen Zusammenhang zu erhalten, werden vorgezogen Ausgleichsmaßnahmen umgesetzt.		
Der Verbotstatbestand „Entnahmen, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein	<input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	Prüfung endet hiermit (Pkt. 4ff.)
4. Prüfen der fachlichen Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG		
entfällt		



Durch das Vorhaben betroffene Art Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)
5. Fazit: Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen <input checked="" type="checkbox"/> zur Vermeidung (V _{CEF}) <input checked="" type="checkbox"/> zum vorgezogenen Ausgleich (A/E _{CEF}) <input type="checkbox"/> weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E _{FCS}) sind Kap. 6.1 bzw. den Ausführungen im Umweltbericht zum B-Plan zu entnehmen.
<input type="checkbox"/> Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; <i>Beschreibung ausführlich in Unterlage Nummer Kapitel Nummer dargestellt.</i>
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist. <input type="checkbox"/> ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum des Vorhabens und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.
Falls nicht zutreffend:
<input type="checkbox"/> Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.
Die Zulassungsvoraussetzungen liegen vor.



9.3 Allgemein häufige, nicht gefährdete Brutvogelarten

allgemein häufige, nicht gefährdete Brutvogelarten						
Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	H	Bestand in Nds. (Reviere)	potenziell betroffen nach BNatSchG § 44 Abs. 1		
				Nr. 1	Nr. 2	Nr. 3
Amsel	<i>Turdus merula</i>	Ba, St	1.500.000	x	--	x
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	Bo, Ge	110.000	x	--	x
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	St	130.000	--	--	--
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	Bo	180.000	--	--	--
Hausperling		Ge, Hö	700.000	--	--	--
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	Ba, St	350.000	--	--	--
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	Hö	1.200.000	x	--	x
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	St	700.000	--	--	--
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	Ba	50.000	--	--	--
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	Ba	1.100.000	x	--	x
Schafstelze	<i>Motacilla flava</i>	Bo	40.000	x	--	x
Stieglitz	<i>Carduelis carudelis</i>	Ba, St	15.000	--	--	--
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	Ge	600.000	--	--	--
<p>Erläuterungen:</p> <p>H = Bruthabitat: Ba = Baumfreibrüter (Nest im Baum), Hö = Höhlenbrüter (Nest in Baumhöhle oder im Nistkasten), St = Strauchbrüter (Nest in Sträuchern oder Gebüsch), Bo = Bodenbrüter (Nest auf dem Boden), Ge = Gebäudebrüter (Nest in oder an Gebäuden), Rö = Röhrichtbrüter (Nest im Röhricht)</p> <p>Potenziell betroffen:</p> <p>-- Betroffenheit aufgrund der Entfernung zum Plangebiet ausgeschlossen (vgl. Abb. 3). x Betroffenheit aufgrund der Nähe zum Bau Feld oder der potenziellen Nutzung in Folgejahren näher zu prüfen</p>						
<p>Erläuterung zur Betroffenheit</p> <p>Da es sich bei den Arten, um in Niedersachsen häufige, ungefährdete Arten handelt, wird davon ausgegangen, dass ein Auslösen von Verbotstatbestände durch allgemeingültige Maßnahmen verhindert werden kann.</p> <p>zu <u>Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG</u> (Tötungsverbot): Die Gefahr, Tiere oder deren Entwicklungsformen zu töten oder zu verletzen besteht im Zuge der Entfernung von Vegetation, die als Bruthabitat genutzt wird. 2023 nutzte keine von den genannten Arten den Geltungsbereich des B-Plans als Reviermittelpunkt. Möglich ist in Folgejahren die Besiedlung durch Arten der freien Feldflur (Schafstelze). Um Schäden an Tieren oder deren Entwicklungsformen grundsätzlich zu verhindern, erfolgt die Bau Feldfreimachung außerhalb der Brutzeit (001_V). Gleichfalls werden die im Umfeld des Plangebietes befindlichen Gehölze durch einen ortsfesten Schutzzaun vor dem Anfahren bzw. mechanischen Schädigungen geschützt (002_V). Damit ist auch das Risiko, in den Gehölzen brütende Tiere oder deren Entwicklungsformen zu schädigen, auf ein unerhebliches Maß gesenkt. Durch das Unterbinden von bauzeitlich attraktiven Habitatalementen (003_V) wird verhindert, dass sich Tiere ansiedeln und der Gefahr einer Verletzung oder Tötung aussetzen.</p> <p>zu <u>Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG</u> (Störungsverbot): Eine Störung kann durch den Baubetrieb (Bewegungsunruhe, Schall, Licht) ausgelöst werden und Tiere betreffen, die im Umfeld des Bau Feldes brüten. Gleichfalls kann es zu Irritationen durch betriebsbedingte Licht- und Lärmmissionen sowie die Kulissenwirkung der Hochbauten kommen, die in das Umfeld des Vorhabengebietes einwirkt. Die im Gebiet nachgewiesenen bzw. zu erwartenden Arten weisen keine besondere Empfindlichkeit gegenüber diesen Störfaktoren auf. Die Störung einzelner Tiere ist nicht ausgeschlossen, führt aber nicht dazu, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population der Arten verschlechtert.</p> <p>zu <u>Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG</u> (Schutz von Lebensstätten): Der Schutz von Lebensstätten besteht i.d.R. nur während der Nutzung des Nestes und damit während der Brut- und Aufzuchtzeit. Vegetationsverluste erfolgen ausschließlich innerhalb des Plangebietes. Alle an das Plangebiet angrenzende Gehölze und sonstigen Habitatalemente bleiben erhalten (auch unter Verwendung von Schutzzäunen, 002_V).</p>						
<p>Maßnahmen</p> <p>001_V / 002_V / 003_V</p>						